

# Die Schülervertretung an der Lernwerft

## Club of Rome Schule Kiel

### *§1 Wesen und Aufgaben*

(1) Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Arbeit der Schülervertretungen dient auch der politischen Bildung.

(2) Die Schülervertretung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern,
2. die Wahrnehmung selbstgestellter kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben innerhalb des Schulbereichs und
3. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.

(3) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können eine Schülerin oder einen Schüler ihrer oder seiner Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen, unterstützen.

### *§2 Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter*

(1) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und als Mitglied in der Klassensprecherversammlung und der Lernwerftkonferenz an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen wegen ihres Amtes von der Schulleiterin, dem Schulleiter oder den Lehrkräften weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervertretung nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Lehrkräfte unterstützen die Schülervertretung bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben die Schülervertretung über alle grundsätzlichen, die Schülerinnen und Schüler gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten.

(4) Die Kosten der Schülervertretungen trägt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel die Schule.

(5) Für privatrechtliche Rechtsgeschäfte, die nicht lediglich auf einen rechtlichen Vorteil abzielen, bedürfen Schülervertretungen einer für das einzelne Rechtsgeschäft ausgestellten Vollmacht der Schule.

### *§3 Schülervertretung in der Schule*

(1) Die Schülervertretung in der Schule besteht – für die Klasse - aus der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher – und für die Schule - aus der Klassensprecherversammlung, der Schülersprecherin oder dem

Schülersprecher und des Vorstandes, der gleichzeitig als Schülervertretung Mitglied der Lernwertkonferenz ist.  
(2) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen die Klassensprecherin oder den Klassensprecher aus ihrer Mitte. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, Fragen der Schülervertretung mit der Klasse zu erörtern.

(3) Die Klassensprecherversammlung der Schule besteht aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern der Klassen 5 bis 12 sowie zwei weiteren Schülervetretern der Grundschule und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und ihrer/ihrem seiner/seinem Vertreterin/Vertreter. Durch Statut kann vorgesehen werden, dass der Klassensprecherversammlung weitere Schülerinnen und Schüler angehören.

(4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird von den Schülerinnen und Schülern gewählt; im Statut (s.(3)) kann die Wahl durch die Klassensprecherversammlung vorgesehen werden.

(5) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung der Klassensprecherversammlung gewählt. Hierbei darf es sich nicht um die Schülersprecherin oder den Schülersprecher handeln. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(6) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie oder er muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Klassensprecherversammlung oder auf Antrag der Schülersprecherin oder des Schülersprechers eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen. Der Sitzungstermin ist mit dem der Schulleiterin/dem Schulleiter abzustimmen.

(7) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig.

#### *§4 Aufgaben der Klassensprecherversammlung*

(1) Die Klassensprecherversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über

- a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
- b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Lernwertkonferenz stehen,
- c) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen

2. die Wahl

- a) eines Vorstandes; der Vorstand umfasst höchstens sieben Personen möglichst beider Geschlechter; wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe,
- b) der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Fachkonferenzen,
- d) der Kassenwartin oder des Kassenwarts, der oder des ..... (z.B. Sportreferentin oder Sportreferent),
- e) einer Verbindungslehrerin und eines Verbindungslehrers,

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## *§5 Ergänzende Bestimmungen*

- (1) Die Schülervereiterinnen und Schülervereiter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 bis 4 ausscheiden.
- (2) Eine Schülervereiterin oder ein Schülervereiter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.
- (3) Eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Klasse.
- (4) Eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher der Schule verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Schule.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Schülerinnen und Schüler und alle Schülervereiterinnen und Schülervereiter das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Schülervereiterinnen und Schülervereiter erhalten für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr für Mitglieder der Klassensprecherversammlung bis zu zwölf Unterrichtsstunden,

## *§6 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer*

- 1) Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer haben die Aufgabe, die Schülervereitungen bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konfliktfällen zwischen der Schülervereitungen und der Schule zu vermitteln.
- (2) Die Schülervereitungen kann eine Verbindungslehrerinnen und einen Verbindungslehrer wählen. Wählbar sind nur Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Lehrerlaufbahn. Die Wahl der Verbindungslehrer erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren. Sie können beratend an den Klassenkonferenzen und den Fachkonferenzen teilnehmen, ausgenommen Zeugniskonferenzen.
- (3) Die Verbindungslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervereitungen teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen.
- (4) Die Verbindungslehrer können durch das Gremium, das sie gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

## *§7 Wahlvorschriften*

- (1) Die Wahl der Schülervereitungen und der Verbindungslehrerinnen werden in den ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt.
- (2) Die Kandidaten für das Amt der Schülersprecher sind dazu verpflichtet alle Klassen über ihr Programm im Vorfeld zu informieren. Diese Vorstellung sollte zumindest in Form von Steckbriefen erfolgen und rein informativer Natur sein (keine Werbegeschenke). Die Schülersprecher werden von den den Schülerinnen und Schülern der 5. bis 12. Klassen durch einfache Mehrheit gewählt. Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Lernwerft besuchen. Zur Kandidatur zugelassen sind nur Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse.

(3) Die Amtszeit der gewählten Schülervertreterinnen und -vertreter und der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf der Amtszeit führen Schülervertreterinnen und Schülervertreter sowie Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl statt.

(4) Jede gewählte Schülervertreterin oder jeder gewählte Schülervertreter und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer können von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Diese Abwahl muss durch eine zweidrittel Mehrheit des Schülerparlaments erfolgen. Der Antrag auf Abwahl kann durch jeden Schüler erfolgen, muss jedoch schriftlich begründet und persönlich dem Schülerparlament vorgetragen werden.

### *§8 Satzungsänderung*

(1) Die Satzung des Schülerparlaments kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit im Plenum des Schülerparlaments und der Zustimmung des Schulleiters geändert werden. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung beim SV-Vorstand eingereicht und vor dem Schülerparlament mündlich begründet werden.